



Planzeichen und Festsetzungen

Planzeichen (gem. PlanzV 90)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Friedhof

Friedhof - Bestand

Erhaltung Bäume

Erhaltung Sträucher, Hecke

Anlage für Abfall/Kompost

Anlage zur Wasserversorgung

Bestattungsfäche

Öffentliche Grünfläche

Geh-/Fahrtweg

Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude/
Einrichtungen: Leichenhalle

Versorgungsleitung Wasser,
unterirdisch, Planung

Höhenpunkt mit m ü NN

Flurstücks- Nr., Flurstücksgrenze

Tor-Eingang/Tor-Einfahrt

Betriebseinfahrt

Friedhof - Planung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern, Hecke

Anlage für Abfall/Kompost

Anlage zur Wasserversorgung

Elektrizität

Bestattungsfäche
mit Grabstätten

Öffentliche Grünfläche

Geh-/Fahrtweg

Flächen für die Landwirtschaft

Versorgungsleitung Wasser,
unterirdisch, Planung

Höhenpunkt mit m ü NN

Tor-Eingang/Tor-Einfahrt

Flurstücks- Nr., Flurstücksgrenze

Gemeinde Burghaun, OT Steinbach
Bebauungsplan Nr. 56 "Über der Mühlgasse"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage von:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)

Textfestsetzungen (gem. § 9 (1) BauGB)

1. Das Maß der Nutzung wird für die "Öffentliche Grünfläche" wie folgt festgesetzt:

- Die Netto-Friedhofsfläche ist die Belegungsfläche mit Grabstätten einschließlich eines 2,00 m breiten Baggerweges zwischen den Grabstätten-Reihen.

- Die Brutto-Friedhofsfläche ist die Summe von Netto-Friedhofsfläche und bebauten Flächen, Grün- und Gehölzflächen, Wegen, Sitzplätzen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen u.a..

- Die Ausnutzungsziffer der Friedhofserweiterung wird in Abhängigkeit der Topografie, der Erschließungsmöglichkeit, der Boden-/Wasserhältnisse und der Art der Gestaltung auf maximal 0,5 festgesetzt, d.h. Netto-Friedhofsfläche maximal 50 % der Brutto-Friedhofsfläche.

- Die Belegung der Grabstätten mit Reihen-/Doppel- und Urnengräbern wird im Friedhofs-Belegungsplan der Gemeinde Burghaun festgesetzt.

10. Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 56 werden für eine zweite Friedhofserweiterung von Bebauung freigehalten.

11. Verkehrflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 56 dienen der besonderen Zweckbestimmungen.
Zugelassen ist die Nutzung für Fußgänger sowie für Fahrzeuge, die ausschließlich der Ver- und Entsorgung, der Unterhaltung und des Betriebes der Friedhofsanlage dienen. Die Befestigung der gekennzeichneten Geh- und Radwege erfolgt mit Platten, Pflaster oder hydraulisch gebunden, so dass eine Versickerung von Niederschlagswasser zur Grundwasserneubildung vor Ort möglich ist.

15. Die Friedhofsanlage wird als "Öffentliche Grünfläche" festgesetzt.

25 a). Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Planteil Planung gem. PlanzV 90 festgesetzt.

Gehölzarten

Bäume

Hainbuche
Speierling
Ahorn
Rot-Buche
Winter-Linde

Carpinus betulus
Sorbus domestica
Acer platanoides
Fagus sylvatica
Tilia cordata

Sträucher

Stechpalm
Schwarze Heckenkirsche
Rhododendron-Hybriden
Hunds-Rose
Rote Heckenkirsche
Heidelbeere

Ilex aquifolium
Lonicera nigra
Rhododendron-Hybriden
Rosa canina
Lonicera xylosteum
Vaccinium myrtillus

Hecken

Roter Hartriegel
Liguster
Wolliger Schneeball

Cornus sanguinea
Ligustrum vulgare
Viburnum lantana

25 b). Die Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Planteil Bestand gem. PlanzV 90 festgesetzt.

Zur Durchführung zulässiger Bauvorhaben sind Ausnahmen möglich, wenn eine angemessene Ersatzpflanzung erfolgt.

Hinweise

Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen gem. § 20(3) DSchG.

Die Anzeigepflicht gem. § 20 DSchG ist in zu erteilende Baugenehmigung aufzunehmen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB bekanntgegeben	am 21.12.2009 am 31.05.2001	frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB von 11.06.2001 bis 18.06.2001 bekanntgegeben am 31.05.2001
		Beteiligung der Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB von 02.07.2001 bis 02.08.2001

1. Entwurfsbeschluss (Entwurfbeschluss)	am 18.06.2001	1. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB von 02.07.2001 bis 02.08.2001 bekanntgegeben am 21.06.2001
2. Entwurfsbeschluss (Entwurfbeschluss)	am	2. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB von 02.07.2001 bis 02.08.2001 bekanntgegeben am
3. Entwurfsbeschluss (Entwurfbeschluss)	am	3. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB von 02.07.2001 bis 02.08.2001 bekanntgegeben am
4. Entwurfsbeschluss (Entwurfbeschluss)	am	4. Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB von 02.07.2001 bis 02.08.2001 bekanntgegeben am

Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB	am 29.08.2001	Bestätigung der Verfahrensvermerke
		

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB
- erfüllt -

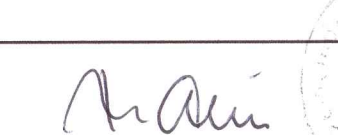
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
nach § 10 (3) BauGB
rechtskräftig ab 15.11.2001

den 16.11.01
N. Allen
Bürgermeister

3	Festsetzung "Sonstige Sondergebiete" erfüllt	03.08.01	FDR
2	Hinweis auf Anzeigepflicht nach § 20 DSchG ergänzt	03.08.01	FDR
1	Planzeichen Elektrizität ergänzt	03.08.01	FDR
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Entwurfsbearbeitung:	27580	Datum	Zeichen
BPI-Consult GmbH	bearbeitet	Mai 01	FDR
D-36037 Fulda	gezeichnet	Mai 01	HDI
Tel. 0661/9747-0	geprüft:	25.06.2001	
Fax 0661/9747-39			

BURGHHAUN

 Gemeinde Burghaun Der Gemeindevorstand			
Schloßstraße 15 36151 Burghaun Tel.: 06652/9401-0 Fax: 06652/9401-26			
Bauvorhaben:	Bebauungsplan Nr. 56 "Über der Mühlgasse" (Friedhofserweiterung) Gemarkung Steinbach	Anlage Nr.	1
		Blatt Nr.	1
Bezeichnung:	Lageplan	Maßstab:	1 : 250
Bürgermeister		Stabsleiter	
27580\ - LPL1PT			
Stand vom: 31.06.01-ZEH			
geplant am: 29.11.01			